

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FAHRRAD (TA)

§ 1 Vertragsabschluss, Beschaffung des Leasingobjekts

1. Der Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) bietet der Würth Leasing GmbH & Co. KG als Leasinggeber (nachfolgend „WL“ oder „LG“) den Abschluss eines Sammel-Leasingvertrages (nachfolgend „Leasing-Vertrag“) an. Der LN bietet dem LG durch die Freigabe (elektronische Einverständniserklärung) des jeweiligen Bestellcodes für das einzelne Leasingobjekt an, über dieses einen Leasing-Vertrag abschließen zu wollen. Der Leasing-Vertrag kommt dadurch zustande, dass der LG dem LN den Leasing-Vertrag übersendet, dem die jeweiligen Leasingobjekte als Anlage zum Leasing-Vertrag beigelegt sind.

2. Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck das Leasingobjekt (nachfolgend „LO“) und den Lieferanten (nachfolgend „Fachhändler“) entsprechend der Vereinbarung im Rahmen-Leasingvertrag und strebt eine Übergabe des LO zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

3. Ist zwischen dem LN und dem Fachhändler bereits ein Kauf- oder Liefervertrag zustande gekommen, so tritt der LG zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Fachhändler noch kein Kauf- oder Liefervertrag abgeschlossen worden, so bestellt der LG als Käufer zu seinen Bestellbedingungen das vom LN bestimmten LO zu seinen Bestellbedingungen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Fachhändler und dem LG wird nachstehend „Beschaffungsvertrag“ genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen „Beschaffungsbedingungen“. Der LN ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht am LO aufgehoben wird.

4. Die Übergabe des LO erfolgt vom Fachhändler oder dessen Lieferanten an den LN oder dessen Beauftragten. Die Kosten der Auslieferung trägt im Verhältnis zum LG der LN. Im Hinblick darauf, dass der LN den Fachhändler und das LO selbst ausgesucht hat, steht der LG für die Lieferfähigkeit und -willigkeit des Fachhändlers nicht ein.

5. Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG werden dem LN im Rahmen des Leasingvertrages endgültig übertragen. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragserbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Fachhändlers – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des LO betreffend den Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums – auch im Rahmen der Nacherfüllung –, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Fachhändler. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung eines Beschaffungsvertrages zu erklären. Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche mit Abschluss eines Leasingvertrages an; er wird jederzeit widerruflich zur

Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt. Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und durchzusetzen. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen aufgrund der Ansprüche und Rechte, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen. Der LG ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche spätestens innerhalb von 10 Werktagen durch den LN zu unterrichten und über wesentliche Entwicklungen bei der Geltendmachung unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Der LN kann die ihm übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung des LG nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

§ 2 Vertragsbeginn, Leasingrate

1. Die Laufzeit des Leasingvertrages beginnt grundsätzlich am nächsten Monatsersten des auf die Übernahme der LO und den Eingang der jeweiligen Übernahmeprotokolle folgenden Kalendermonats, wobei die einzelnen LO immer in einem Sammel-Leasingschein zum nächsten Monatsersten erfasst werden.

2. Die monatlichen Leasing- und Versicherungsraten sind ab Beginn der Leasinglaufzeit jeweils am 1. des Kalendermonats im Voraus zu zahlen. Dabei erfolgt die Zahlung der Leasingraten an den LG, die Versicherungsraten sind direkt an den Dienstleister für Beschaffung von Versicherungsschutz zu entrichten.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich bei einer Veränderung der Anschaffungskosten nach Abgabe des Antrags auf Abschluss des Leasingvertrages (z.B. durch dessen Spezifikation oder aber durch eine vom Fachhändler vorgenommene Preiserhöhung), aber vor Übernahme des LO, die vereinbarten Zahlungen in gleichem Verhältnis erhöhen oder ermäßigen.

4. Der LN übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich gegenwärtig und künftig auf den Gebrauch oder Haltung des LO beziehen.

5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Veränderungen des Kapitalmarktzinses weitergegeben werden können, wenn sich aufgrund einer Änderung des Kapitalmarktzinses die Finanzierungsbedingungen des LG zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Antrags auf Abschluss des Leasingvertrages und der Übernahme des LO durch den LN erhöhen oder ermäßigen.

6. Die Leasing- und Versicherungsraten berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Leasing-Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung (z. B. Erlasse des Bundesfinanzministeriums oder der Oberfinanzdirektionen) nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Gesamtraten vor.

§ 3 Übergabe des LO

1. Die Untersuchung des LO stellt eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten dar. Der LN nimmt diese Verpflichtung für den LG wahr. Der LN ist daher verpflichtet, das LO bei der Übernahme unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Fachhändler, bzw. gegenüber dessen Lieferanten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG, zu rügen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass anderenfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann.

2. Der LN ist verpflichtet, dem LG die vertragsgemäße Lieferung des LO unter Verwendung des Formulars „Übernahmeprotokoll“ unverzüglich zu bestätigen. Dabei hat der LN die Rahmennummer des LO anzugeben.

3. Der zur Abholung bevollmächtigte Mitarbeiter des LN (nachfolgend auch „Nutzer“) handelt bezüglich der vorstehenden Verpflichtungen in Vertretung für den LN.

§ 4 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten LO sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Fachhändler dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der LG dem LN nur durch Übertragung seiner Ansprüche und Rechte gegen den Fachhändler aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in § 1 Ziff. 5 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Ansprüchen und Rechte auch alle Ansprüche und Rechte des LG gegen den Fachhändler aus dem Beschaffungsvertrag wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen. Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt § 1 Ziff. 5 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend. Über jeden Sach- und Rechtsmängelfall ist der LG unverzüglich vom LN zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen nach dem Leasingvertrag wegen nichts vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Fachhändlers erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Fachhändler einen vom LN erklärten Rücktritt vom jeweiligen Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der LN Klage gegen den Fachhändler auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, das LO pfleglich zu behandeln, zu versichern oder erforderlichenfalls zu verwahren. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der im Leasingvertrag vereinbarten Zahlungen.

2. Setzt der LN gegen den Fachhändler im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien LOs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen den ersatzweise vom Fachhändler zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen LO gleichwertig ist. Der LN wird mit dem Fachhändler vereinbart, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz erlangt. Der LN wird den LG vor Austausch eines LOs über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem LG die Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen. Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Fachhändler ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden LO nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Fachhändler einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Fachhändler geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig. Der LN kann eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des betreffenden, neuen LO erzielten Netto-Verwertungserlöses verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat. Ist eine Beteiligung des LN am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

3. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen. Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung hinsichtlich eines LOs mit dem Fachhändler im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte insoweit die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag. Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages betreffend das jeweilige LO und die dadurch bedingte Beschaffung dieses LOs stehen würde. Hiernach hat der LN die Anschaffungskosten für das LO und eventuell betreffend dieses LOs bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallende Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu bezahlen. Bereits geleistete Zahlungen sowie vom Fachhändler im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis für das betreffende LO werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Fachhändler nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.

5. Die Rückgewähr des LOs an einen Fachhändler oder Dritte führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Fachhändlers/Dritten durch.

§ 5 Gebrauch u. Instandhaltung des LO, Gebrauchsüberlassung an Dritte

1. Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG das LO verändern, den Verwendungszweck des LO verändern und es Dritten zum Gebrauch überlassen.

2. Der LG erteilt dem LN bereits hiermit das Recht, das LO den Mitarbeitern des LN und mit diesem im gleichen Haushalt lebenden Personen (nachfolgend „Nutzer“) zur Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überlassen. Eine Gebrauchsüberlassung des LO an sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des LG.

3. Der Standort ist dabei grundsätzlich der Wohnsitz des Nutzers, der auch im Namen des LN die Übernahme des jeweiligen LO erklärt hat. Eine Verbringung des LO an einen Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des LG erfolgen. Der LG stimmt unabhängig davon bereits hiermit einer lediglich vorübergehenden Verbringung des LO auch ins Ausland für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen, etwa im Rahmen von Geschäfts- bzw. Urlaubsreisen, zu. In jedem Fall hat der LN bei einem etwaigen Wechsel des Standorts des LO dem LG den ggf. neuen Namen und die Anschrift des vereinbarten neuen Standorts des LO unaufgefordert nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4. Der LN verpflichtet sich, mit dem jeweiligen Nutzer keine Vereinbarungen zu treffen, die den Bedingungen des Leasingvertrages und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen widersprechen. Insbesondere wird der LN den Nutzer dahingehend verpflichtet, dass das LO nicht verändert werden, das LO nicht an Dritte überlassen und der Standort nur nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gewechselt werden darf. Der LN tritt dem LG hiermit alle Ansprüche aus dem jeweiligen Nutzungsüberlassungsverhältnis gegenüber dem Nutzer zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne erforderliche Einwilligung des LG das LO einem sonstigen Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. es weitervermietet hat.

5. Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückgabe in einem vertragsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und die Unfallverhütungsvorschrift gem. der DGUV 70/71 für betriebliche Fahrzeuge, gegebenenfalls in analoger Anwendung, einzuhalten.

6. LG und LN sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an Ersatzteilen mit dem Zeitpunkt des Einbaus in das LO auf den LG übergeht. Mit Ausnahme technisch notwendiger Arbeiten sind Änderungen am LO nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG zulässig. Teile, die ohne Zustimmung des LG eingebaut oder angebaut werden, gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, auch wenn sich hierdurch Werterhöhungen ergeben haben.

7. Der LN ist verpflichtet, das LO stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflicht in Verzug, so kann der LG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des LN selbst durchführen lassen.

8. Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch auf Grund von Rechtsvorschriften – berühren die Verpflichtung zur Leistung der Leasingraten für die restliche Leasinglaufzeit grundsätzlich nicht. Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Ablöse des LO aus dem Leasingvertrag verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des LO in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der für dieses LO vereinbarten Leasingraten für die restliche feste oder kalkulatorische Vertragslaufzeit, zzgl. des Teils der Anschaffungskosten des LG, der bei normalem Vertragsablauf am Ende der Vertragslaufzeit für dieses LO noch nicht amortisiert gewesen wäre (kalkulierter Restwert) sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung. Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

§ 6 Beeinträchtigung des Eigentums

1. Hat der LN Einbauten an dem LO vorgenommen, ist er berechtigt, diese zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Sämtliche Einbauten, die sich zum Zeitpunkt der Rückgabe des LO am Vertragsende noch an diesem befinden, gehen in das Eigentum des LG über. Ein Entschädigungsanspruch des LN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für notwendige Verwendungen.

2. Der LG und seine Beauftragten sind berechtigt, das LO jederzeit während den gewöhnlichen Geschäftszeiten des LN zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist das LO als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

3. Der LN hat dem LG unverzüglich eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das LO anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Name und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Gleichfalls hat der LN dem LG von einer drohenden Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich das LO befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben. Alle Interventionskosten sind vom LN zu tragen.

4. Der LN verpflichtet sich, alle irgendwie gearteten nachteiligen Einwirkungen auf das LO unverzüglich dem LG mitzuteilen.

5. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten und Ansprüche, die durch Besitz und Gebrauch des LO entstanden sind oder entstehen werden, trägt der LN. Bei Nichtzahlung ist der LG berechtigt, seinerseits Zahlung zu leisten und vom LN unverzüglich Erstattung zu verlangen.

§ 7 Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr)

1. Mit Übernahme des LO geht die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Verlustes, der zufälligen Verschlechterung, der Beschädigung, der Zerstörung und des vorzeitigen Verschleißes des LO, auf den LN über. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich in Textform zu informieren.

2. Im Falle des Verlustes, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder eines wirtschaftlichen Totalschadens des LO kann jede Vertragspartei die Beendigung des Leasingvertrages im Hinblick auf das betreffende LO mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Vertragsmonats verlangen. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Reparatur den kalkulatorischen Zeitwert übersteigen. Der kalkulatorische Zeitwert wird wie folgt berechnet: Anschaffungskosten abzgl. 1,75% der Anschaffungskosten je Monat der Nutzung (Beispiel: Bei Anschaffungskosten von 3000€ und einer Beschädigung in Monat 20 (d.h. Nutzung 19 Monate) würde der kalkulatorische Zeitwert wie folgt berechnet: $3000€ * (100\% - (19 * 1,75\%)) = 2002,50€$.) Im Hinblick auf die Einstandspflicht der Versicherung obliegt die endgültige Feststellung eines wirtschaftlichen Totalschadens der Versicherung. Im Fall der (teilweisen) Aufhebung eines Leasingvertrages hat der LN an den LG einen Betrag wie in § 5 Ziff. 8 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt zu bezahlen. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherungsentschädigungen gem. § 8 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) werden auf die Zahlungsverpflichtung des LN bis zur Höhe des geschuldeten Betrags angerechnet bzw. vergütet. Wird von der (teilweisen) Aufhebung des Leasingvertrages kein Gebrauch gemacht, ist der LN verpflichtet, das betreffende LO auf seine Kosten fachgerecht Instand zu setzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen.

§ 8 Versicherungen und Entschädigungsleistungen

1. Das LO ist vom LN während der Leasingvertragslaufzeit auf Kosten des LN über die MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock (nachfolgend „hepster“) abzuschließen.

2. Hat der LN entgegen den vertraglichen Verpflichtungen als LO ein S-Pedelec ausgewählt, ist der LN verpflichtet, zusätzlich zu dem Absicherungsschutz bei hepster eine Kfz- Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen. Bemerkt der LG den Vertragspflichtverstoß ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LN auszugleichen.

3. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung (§ 5 Ziff. 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) oder Aufhebungszahlung gem. § 5 Ziff. 8 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und § 7 Ziff.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vergütet bzw. angerechnet. Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen

Zahlung der aus dem beendeten Leasingvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen. In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

§ 9 Außerordentliche Kündigung des Leasingvertrages

1. Der Leasingvertrag ist für die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des LN steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages wegen Todes des LN nicht zu, er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages wie in § 5 Ziff. 8 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt anbietet.

2. Der Leasingvertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre der anderen Vertragspartei liegendem Grund gekündigt werden. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages insbesondere berechtigt, wenn der LN

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Gesamtrate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Gesamtrate in Verzug ist oder

- mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Gesamtraten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Gesamtraten, wenn die Höhe der laufenden Gesamtraten erheblich abweicht, die durchschnittliche Gesamtraten heranzuziehen ist, oder

- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichen Umfang zu gefährden, oder - nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, z. B. gegen seine Verpflichtungen aus § 5 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder § 5 Ziff. 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, oder

- in den Vermögensverhältnissen des LN eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag gefährdet wird oder

- seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung bzw. zur Vorlage der angeforderten Unterlagen gem. § 16 Ziff. 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nachkommt.

§ 10 Verzug, Kosten, Zahlung

1. Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, dem LN eventuelle Lastschriftbeleg-Rückgabekosten in Höhe der konkret angefallenen Kosten zu berechnen; ferner für Mahnungen je EUR 2,50 und für Kündigungen je EUR 10,00. Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Bei Zahlung per Dauerauftrag/Überweisung/Scheck erhöht sich die monatliche Leasingrate um EUR 5,00, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, wegen des höheren Bearbeitungsaufwandes für den LG gegenüber der Einziehung im Lastschriftverfahren.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der LN kann gegen Forderungen des LG aus diesem Leasingvertrag nur aufrechnen, soweit seine eigenen Forderungen ebenfalls aus diesem Vertrag herrühren oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Mit Ausnahme der Regelung in § 4 Nr. 1 d) ist der LN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG nicht berechtigt, die ihm aus diesem Leasingvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche abzutreten, noch sonst wie zu übertragen oder zu verpfänden.

4. Der LG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag auf das diesen Leasingvertrag refinanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen.

§ 12 Haftung

1. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leichtfertigen fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar und vertragstypisch war. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu erfüllen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

§ 13 Vertragsbeendigung, Rückgabe des LO und Mängelbeseitigung

1. Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, das LO in einem vertragsgemäßen Zustand frei von Mängeln und frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden unverzüglich zurückzugeben. Hierfür ist das LO zur Abholung bereitzustellen. Der LG kooperiert diesbezüglich mit einem Partner und holt das LO an einer vom LN oder dem Nutzer benannten Adresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wieder ab.

2. Soweit an dem LO eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN eine Ausgleichszahlung in Höhe der Wertdifferenz des LO in vertragsgemäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

3. Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages tritt der LN alle ihm gemäß § 4 Ziff. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen abgetretenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte an den LG ab, der diese Abtretung annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN das LO im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt.

4. Gibt der LN das LO nach Beendigung des Leasingvertrages nicht zurück, hat der LN für die Dauer der Vorenthaltung Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 14 Andienung und Verwertung

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vom LN während der Vertragslaufzeit (Grundleasingzeit) zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des LG sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinnes des LG, ergeben. Da der LG jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich seines Gewinnes hat, ist ein „Restwert“ für den Wert des LO nach Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit im Leasingvertrag bestimmt.

2. Der LN übernimmt im Hinblick auf den vereinbarten „Restwert“ die garantiemäßige Verpflichtung, diesen „Restwert“ für das LO zu zahlen, sofern der LG von seinem Andienungsrecht nach Ablauf der Vertragslaufzeit Gebrauch macht. Dieses Andienungsrecht wird der LG erfahrungsgemäß dann ausüben, wenn das LO nach Ablauf der Vertragslaufzeit einen niedrigeren Verkehrswert als den hier vereinbarten „Restwert“ aufweist, denn nach den durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlassen trägt der LN das Risiko der Wertminderung, während die Chance der Wertsteigerung ausschließlich dem LG zukommt. Der LN ist daher auf Verlangen des LG verpflichtet, das LO zum vereinbarten Restwert zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu kaufen. Dem LN ist hierbei bekannt, dass es sich dann um ein gebrauchtes Objekt handelt, bei dem aufgrund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der vertragsgemäße Zustand des LO zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung. Der Kauf des betreffenden LO erfolgt daher unter Ausschluss jeder Haftung des LG für Mängel. Auf Schadenersatz kann der LG aber in Anspruch genommen werden,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist,

- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,

- soweit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Das Eigentum an dem LO verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus dem Leasingvertrag bestehenden Forderungen beim LG.

3. Macht der LG nach Beendigung eines Leasingvertrages von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, so ist er berechtigt und wird sich darum bemühen, die LO zu verwerten. Ergibt sich dabei, dass der von dem LG erzielte Netto-Verwertungserlös für die LO unter Hinzurechnung der vom LN bereits gezahlten Leasingraten nicht ausreicht, die Gesamtkosten des LG (die Kosten für die Versicherung gehören nicht zu den Kosten des LG) einschließlich des kalkulierten Gewinns für einen Leasingvertrag abzusichern, ist der LN verpflichtet, in Höhe der Differenz eine Abschlusszahlung zu entrichten.

§ 15 Datenschutz

Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO intern gespeichert und für die Bearbeitung des Antrages/Vertrages nach Bedarf manuell oder im automatisierten Verfahren genutzt. Zu diesem Zweck und in diesem Rahmen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung im Sinne des Art. 6 Abs. 1b DSGVO übermittelt und von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Hinweise in den Informationspflichten des LG.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

2. Der Leasingvertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Der Leasingvertrag ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasingvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

3. Der LN verpflichtet sich, dem LG auf Aufforderung den jeweils aktuellen Jahres-Abschluss vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der LN seiner Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahres-Abschlusses im Bundesanzeiger stets ordnungsgemäß und fristgerecht nachkommt und im Bundesanzeiger mindestens der Jahres-Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einsehbar ist, sodass der LG auf diese Weise Einblick in die Vermögensverhältnisse des LN erlangen kann. Der LN ist damit einverstanden, dass der LG Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Kreditinstitut weiterleitet.

4. Der LN hat dem LG die zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß §§ 11 - 13 Geldwäschegesetz (GwG) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform oder bei einem Vertretungsorgan; Verlegung des Wohn- bzw. Gesellschaftssitzes) unverzüglich mitzuteilen.

5. Die sich ergebenden Änderungen gem. § 15 Ziff. 4 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der LN dem LG schriftlich mitzuteilen.

6. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasingvertrages können nur unmittelbar zwischen LG und LN vereinbart werden. Absprachen, die der LN mit dem Fachhändler oder Hersteller trifft, begründen keine Rechte und Pflichten für den LG.

7. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Göppingen, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind oder der LN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

8. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. Sollten einzelne Bestimmungen des Leasingvertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist der Leasingvertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls der Leasingvertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten sollten.

Stand: Januar 2023